

GZ: Präs. 017657/2009/0001
Richtlinien für die Gewährung von
Mobilitätsschecks an Grazer Studierende

Graz, 25.06.2009
Schmalenberg

Antrag gem. § 45 Abs 6 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 41/2008

Ausschuss für Verfassung, Personal,
Organisation, EDV, Katastrophenschutz
und Feuerwehr

Berichterstatter/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Im Sinne einer Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie der Verbesserung sanfter bzw. umweltschonender Mobilität sollen Grazer Studierende, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen oder vom Carsharing Gebrauch machen, im WS 2009/2010 und SS 2010 von der Stadt Graz mit einem Mobilitätsscheck in Höhe von je € 50.- je Semester gemäß den beiliegenden Richtlinien gefördert werden.

Die den Studenten bereits seit dem WS 1996/97 im Verkehrsverbund Steiermark angebotene ermäßigte Studienkarte (Ermäßigungsausmaß 38,5%) bleibt davon unberührt und wird deren Verlängerung für das kommende Studienjahr in einem parallelen Geschäftsstück der Finanz- und Vermögensdirektion dem Gemeinderat ebenfalls in seiner Sitzung am 25.06.2009 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Für die gesamte administrative Abwicklung und budgetäre Gestionierung ist das Präsidialamt zuständig.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Den beigelegten Richtlinien wird zugestimmt
2. Von der für die gesamte Aktion verantwortlichen Abteilung ist dem Gemeinderat im Dezember 2010 ein Evaluierungsbericht vorzulegen, der detaillierte Daten je Kartenkategorie und Semester sowie sonstige Daten zu enthalten hat. Der Zeitpunkt der Hauptwohnsitzanmeldung in Graz (vor Juni 2009 oder jeweiliges Datum danach) ist in jedem Antrag festzuhalten und einer objektiven Überprüfungsmöglichkeit zuzuführen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte** am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Beilage:

„Richtlinien für die Gewährung von
Mobilitätsschecks an Grazer Studierende“

| |
|--|
| Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen. |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt |
| Graz, am |
| Der / Die SchriftführerIn: |

Graz, 25.6.2009

Richtlinien für die Gewährung von Mobilitätsschecks an Grazer Studierende

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009, GZ: Präs. 017657/2009/0001 und A8 018278/2009/0004 nachstehende Richtlinien für die Gewährung eines Mobilitätsschecks an Grazer Studierende beschlossen:

Höhe des Schecks:

Pro Studiensemester kann je ein Mobilitätsscheck im Wert von € 50.- bezogen werden.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Mobilitätsscheck wird an alle Studierenden im Sinne des Studienbeihilfengesetzes ausgegeben, die:

- ihren Hauptwohnsitz in Graz haben (zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode),
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine Inskriptionsbestätigung (für Erstsemestrierte) bzw. einen jährlichen Studiennachweis über 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS Punkte für alle anderen Antragsteller erbringen können.

Geltungsbereich:

Der Mobilitätsscheck kann wahlweise für

- die Grazer Verkehrsbetriebe für Studienkarten (4-, 5- oder 6-Monatskarte) bzw. Halbjahres- oder Jahreskarten oder
- Carsharing (DENZEL Mobility CarSharing GmbH) für das Nutzungsentgelt ausgestellt werden.

Verfahren

- Der Antrag kann immer nur für 1 Semester gestellt werden
- Das Antragsverfahren wird als E-Governmentverfahren eingerichtet.
- Die Studierenden erhalten den Mobilitätsscheck in Form einer E-Mail mit einer Kennung (Bestätigung + Nummer).
- Der Mobilitätsscheck kann nur unter Vorweis des Studiennachweises eingelöst werden.